

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	F/X/2025/0977	29.08.2025	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	15.09.2025	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	19.09.2025	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.09.2025	☐

Kurzzusammenfassung:

Die Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR (WLR VRR AöR) samt ihren Anlagen wird regelmäßig fortgeschrieben, um den aktuellen Anforderungen und geänderten Rahmenbedingungen der ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW gerecht zu werden.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß dieser Drucksache samt **Anlagen**.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☐ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Für die aktuelle Fortschreibung sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

1. ITCS

Wenn Betriebsleitsysteme (ITCS) gefördert werden, müssen diese Echtzeitdaten an den Ist-Daten-Server (IDS) der VRR AöR übermitteln. Diese Anforderungen sollen nun insbesondere für die Übermittlung der Linien, der Haltepunkte, der Richtungstexte und der Fahrzeugtypen und der zu verwendenden Schnittstellenversion konkretisiert werden, um eine hohe Qualität der VRR-Fahrplanauskunft sicherzustellen.

2. Haltstellenrichtlinie

Geförderte Haltestellen müssen den Anforderungen der „Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ (Haltstellenrichtlinie) entsprechen. Nachdem die Haltstellenrichtlinie mit Beschluss des Verwaltungsrats am 02.07.2025 aktualisiert wurde, sind die entsprechenden Regelungen in der Weiterleitungsrichtlinie anzupassen, damit es zu keinen Widersprüchen kommt.

3. ID-basierte Ticketing-Verfahren

Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 02.04.2025 wurde der Fördertatbestand „Elektronisches Ticketing“ um ID-basierte Ticketingsysteme (z. B. CALO) erweitert. Die bisherige

Fördervoraussetzung der Interoperabilität, die die verkehrsunternehmensübergreifende Nutzung der ID-basierten Tickets sicherstellt, soll gestärkt werden und damit den aktuellen Entwicklungen auf Landesebene gerecht werden. Hierzu sollen die Fördervoraussetzungen um die verpflichtende Anbindung an ein zukünftiges zentrales Hintergrundsystem „Online-Ticket-Speicher“ ergänzt werden.

4. Neu- und Ausbau der Infrastruktur für den SPNV

Die unter diesen Fördertatbestand fallende Infrastruktur wird über eine EU-Richtlinie definiert. Die bisher referenzierte EU-Richtlinie ist außer Kraft getreten. Der bisherige Verweis wird durch den Verweis auf die Richtlinie 2012/34/EU ersetzt. Hierdurch kommt es zu keiner Änderung des Fördertatbestands.

5. Fristen zum Abruf von Zuwendungen

Zur Beschleunigung und zur Erhöhung der Kontinuität des Mittelabflusses wurde 2024 eine Abruffrist eingeführt. Hiernach kann ein Zuwendungsempfänger die zu einer von ihm bezahlten Rechnung gehörenden Zuwendungen nur noch innerhalb von drei Monaten abrufen.

Die mittlerweile vorliegenden Erfahrungen haben die Notwendigkeit der Konkretisierung dieser Regelung gezeigt. Durch diese Ergänzungen wird das Ziel des beschleunigten Mittelabrufs weiterhin erreicht und gleichzeitig die Anwendung für die Zuwendungsempfänger erleichtert.

6. Änderung des Zeitpunkts der Beschlussfassung des Förderkatalogs

Fördervorhaben müssen bis zum 30.04. eines Jahres angemeldet werden. Der Beschluss des Förderkatalogs erfolgte bislang in der Regel im September-Sitzungsblock desselben Jahres. Zwischen der Anmeldung eines Vorhabens und seiner Aufnahme in den Förderkatalog lagen demnach mindestens vier Monate, zum Teil fast ein Dreivierteljahr. Diese Zeit hätte sinnvoll genutzt werden können, um das Antrags- und Bewilligungsverfahren durchzuführen oder das Vorhaben inhaltlich vorzubereiten (v. a. die Vergabe von Aufträgen).

Zur Beschleunigung der Förderverfahren – und mithin zur Verbesserung des Mittelabflusses – soll vom nächsten Jahr an die Beschlussfassung des Förderkatalogs durch den Verwaltungsrat bereits im Juni-Sitzungsblock erfolgen. Diese Verfahrensänderung erfordert keine Anpassungen der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR. Allerdings wird es für Fördervorhaben, die der VRR selbst beantragt, aufgrund zeitlicher Abhängigkeiten mit der jährlichen Wirtschaftsplanung der VRR AöR notwendig, diese in themenbezogenen

Rahmenanmeldungen zu bündeln. Über diese kann dann unterjährig ein Zugriff auf den von den VRR-Gremien beschlossenen Förderzugang erfolgen.

7. Redaktionelles

Zudem werden an weiteren Stellen in der Weiterleitungsrichtlinie einzelne redaktionelle und sprachliche Anpassungen ohne geänderten Regelungsinhalt vorgenommen.

Die Änderungen sind in den **Anlagen** kenntlich gemacht. Die Änderungen treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft und gelten für noch nicht bewilligten Maßnahmen.